

MARKTGEMEINDE PRINZERSDORF

**Bezirk: St. Pölten - Land: Niederösterreich
3385 Prinzersdorf, Hauptplatz 1**

Friedhofsordnung

Verordnung der Marktgemeinde Prinzersdorf vom 7. Mai 2020 mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, eine Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Prinzersdorf erlassen wird.

§ 1 Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Prinzersdorf steht im Eigentum der Marktgemeinde Prinzersdorf, im Folgenden kurz Gemeinde genannt und befindet sich auf den Grundparzellen Nr. 891, 892/1 und 893/1 der KG Prinzersdorf.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Aufbahrungshalle, Leichenkammer) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten, und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen. Der Friedhof in Prinzersdorf ist gemäß § 26 Abs.5 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 der Bestattung der Bevölkerung von Prinzersdorf und Uttendorf, bzw. ehemaliger Einwohner von Prinzersdorf und Uttendorf vorbehalten. Bereits bestehende Grabstellen sind davon nicht betroffen.
- (3) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Leichen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes wird vom Bürgermeister, vom Friedhofausschuss und vom Gemeindesekretariat während der Amtsstunden von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr im Gemeindeamt, Hauptplatz 1, 3385 Prinzersdorf besorgt.
- (5) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes.
- (6) Das öffentliche, behindertengerechte WC im Friedhof ist zwischen 6 und 21 Uhr geöffnet.

Im Folgenden sind bei der Erwähnung von Urnen auch Aschenkapseln inkludiert.

§ 2 Grabarten

Der Friedhof verfügt über folgende Grabstellen an denen von der Gemeinde Benützungrechte verliehen werden können:

1) Arten von Grabstellen:

- a) **Ehrenerdgräber** zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und 2 biologisch abbaubare Urnen
- b) **Erd-Grüfte** zur Beisetzung bis zu 4 Leichen und 4 biologisch abbaubare Urnen (Grabpflege Besitzer)
- c) **Reihen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Besitzer):
 - 1. Einfachgräber zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und 4 biologisch abbaubare Urnen
 - 2. Doppelgräber zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und 6 biologisch abbaubare Urnen
- d) **Kinder-Reihen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Besitzer), zur Beerdigung von bis zu 2 Leichen und/oder 2 biologisch abbaubare Urnen
- e) **Wiesen-Erdgrabstellen** (Grabpflege Gemeinde) zur Beisetzung bis zu 2 biologisch abbaubaren Urnen
- f) **Wald-Erdgrabstellen** (Naturbestattungsart) zur Beisetzung von 1 biologisch abbaubaren Urne
- g) **Nischen-Grabstellen**
 - 1. einreihige Grabstellen in Urnenwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
 - 2. zweireihige Grabstellen in Urnenwand zur Beisetzung bis zu 4 Urnen
- h) **Gemeindegrab** zur Beisetzung aus aufgelassenen Gräbern (nur biologisch abbaubaren Urnen)

2) Maße der Grabstätten:

Sind im Übersichtsplan eingezeichnet und festgelegt, ebenso die Maße der Wege und sind genau einzuhalten.

- a) **Ehrengräber**: siehe Doppel-Reihengräber 1,50m x 4,20m (2 Leichen/2 Urnen)
- b) **Gruftgräber**: Die lichten Maße der Gruftgräber betragen 1,90 m x 2,60 m mit einer Mindesttiefe von 2,50 m (4 Leichen + 4 Urnen)

c) **Reihengräber:**

1. Einfachgräber: 1,20 m x 2,55 m (2 Leichen + 4 Urnen), Tiefe: 2 m (Tiefgrab)
 2. Doppelgräber: 1,80 m x 2,55 m (4 Leichen + 6 Urnen), Tiefe: 2 m (Tiefgrab)
- Abstand zwischen den Gräbern 50 cm, Wegbreite zwischen den Grabreihen 1,0 m.

d) **Kinder-Reihengräber** (bis zu 10 J.): 0,90 m x 1,50 m, mind. 1,50 m tief.
Abstand zwischen den Gräbern 0,50 m (2 Leichen/2 Urnen)

e) **Wiesen-Urnengräber:** 0,50 m x 0,50 m . Tiefe bei Tiefgrab (2 Urnen übereinander): max. 1,50 m. Überdeckung mind. 50 cm.
Anordnung: 2 Grabstellen direkt hintereinander und kein Abstand zwischen den Gräbern nebeneinander (siehe Übersichtslageplan)

f) **Wald-Urnengräber:** 0,50 m x 0,50 m. Tiefe: Oberster Punkt der Urne mindestens 70 cm tief. Anordnung: Maximal 8 Grabstellen je Baum und 10 Grabstellen je Fels (siehe Übersichtslageplan)

g) **Nischen-Urnengräber** in den Urnenwänden:

- Einreihig: 50 x 50 x 50 cm.
Zweireihig: 50 x 50 x 50 cm.
Abstände: 30 cm.

h) **Gemeindegrab:** 3 x 3 m. Je Grabstelle 0,50 m x 0,50 m. Oberster Punkt der Urne mindestens 70 cm tief.

§ 3 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

Im Gemeindeamt liegen das Grabstellenverzeichnis, aus dem die Identität der auf dem Friedhof Bestatteten, der benutzungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan in Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden auf (Plandarstellung und Programm).

§ 4 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Gemeinde unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle (lt. Übersichtsplan) anzusuchen.

- (2) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.
- (3) Über das Ansuchen wird mit Bescheid entschieden. Der Bewilligungsbescheid enthält den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz benutzungsberechtigte Person), die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart und das Datum des Ablaufes des Benützungsbrechtes.

§ 5

Inhalt und Dauer des Benützungsbrechtes

- (1) Das Benützungsbrecht steht einer oder mehreren Personen zu.
- (2) Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.
- (3) Das erstmalige Benützungsbrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von 30 Kalenderjahren, bei Ehrengräbern 40 Jahre. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungsbrechtes folgenden Jahr.
- (4) Jede benutzungsberechtigte Person und deren Ehegatte oder dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle (wenn nicht über Höchstbelegungszahl). Die benutzungsberechtigte Person kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungsbrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (5) Die Mindestruhefrist beträgt 10 Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden. Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste oder Rest von biologisch abbaubaren Urnen von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 6 a Verlängerung des Benützungsrechts

- 1) Mit jeder Belegung wird das Benützungsrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungsrechts folgenden Jahr.
- 2) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn die benützungsberechtigte Person die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungsrecht erlischt, entrichtet.
- 3) Mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungsrechts wird die benützungsberechtigte Person schriftlich durch die Gemeinde verständigt, dass das Benützungsrecht abläuft. Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthaltes und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt durch die Gemeinde die Verständigung darüber durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- 4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, wird die benützungsberechtigte Person nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Benützungsrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 6 b

Übertragung und Eintritt in das Benützungsrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag der benützungsberechtigten Person kann das Benützungsrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod der benützungsberechtigten Person können die nahen Angehörigen des oder der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern; die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungsrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge (siehe oben) mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungsrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 6 c Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007) oder
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles des Friedhofs.
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundmacht.
- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 3 durch die bisherige benützungsberechtigte Person zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine neue benützungsberechtigte Person dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die der bisherigen benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste verbrennen lassen und in biologisch abbaubaren Urnen in der gemeindeeigenen Grabstelle/Gemeindegrab beisetzen. Urnen aus heimgefallenen Urnennischen werden ebenfalls in der gemeindeeigenen Grabstelle beigesetzt.

§ 7 Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen Allgemein

Das Aufstellen unpassender bzw. nicht erlaubter Gegenstände, Pflanzen und dergleichen ist bei Grabstellen und am gesamten Friedhof nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

A) Bei Reihengräber und Grüfte:

- (1) Reihengräber und Gruftgräber sind innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Benützungrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.

- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an folgende Bestimmungen gebunden:
- a) Grundsätzlich hat die Ausgestaltung sämtlicher Grabstätten so zu erfolgen, dass sie sich in das übrige Erscheinungsbild des Friedhofes einordnet. Die Wege zwischen den Gräbern werden in einheitlicher Form von der Gemeinde errichtet. Die Grabflächen selbst sind zur Erzielung von zusammenhängenden Grabreihen im Niveau der Wege anzulegen. Die Anordnung von Grabhügeln ist nicht zulässig. Die zwischen der Umfassung liegende Grabfläche ist gärtnerisch durch Anpflanzung von Rasen, Blumen, bodendeckenden oder rasenbildenden Pflanzen oder Zwergsträuchern bis zu einer Höhe von 60 cm zu gestalten. Das Setzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
 - b) Die Verwendung von Scheingruften, insbesondere von Scheingruftdeckeln ist nicht zulässig.
 - c) Bei der Errichtung von Grababdeckungen müssen alle die Grabstelle umrahmenden Wegplatten frei bleiben. Das allfällig notwendige Fundament muss sich daher innerhalb der Grabstelle befinden. Für eine Versickerung des Regenwassers von Wegfläche und Grabstelle muss ebenfalls auf der Grabstelle gesorgt werden. Vor der nächsten Graböffnung müssen die Grabplatten und das Fundament auf eigene Kosten vom Grabeigentümer rechtzeitig vor Beginn der notwendigen Grabarbeiten entfernt werden.
 - d) Bei Gruftgräbern müssen Wände und Sohle aus max. 30 cm starkem Beton oder Natursteinmauerwerk in flüssigkeitsdichter Ausführung bestehen. Die Gruftabdeckung ist ebenfalls aus solchem Material herzustellen und so anzuordnen, dass ihre Oberkante mindestens 50 cm unter dem Niveau liegt. Erforderlichenfalls ist für eine entsprechende Entwässerung der Gruftgräber zu sorgen. Leichen, die in Gräften beigesetzt werden sollen, sind in allen Fällen in einem Doppelmetallsarg oder in einem Holzsarg mit verlötetem Blecheinsatz einzuschließen.
 - e) Die Errichtung von Einfriedungen, Sockelmauern und gitterförmigen Grabumrandungen ist nicht zulässig.
 - f) Für die Standsicherheit des Grabsteins auf den bestehenden Fundamentstreifen der Gemeinde hat der Errichter des Grabsteins zu sorgen, die Gemeinde übernimmt für die Tragfähigkeit und Beschaffenheit des Fundamentes keine Gewähr.

- (3) Die Zustimmung zur Errichtung einer Grabstelle kann versagt werden, wenn die geplante Ausgestaltung den vorher genannten Bestimmungen widerspricht oder der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- (4) Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, sind nach vorheriger Aufforderung durch die Gemeinde, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist durch die benützungsberechtigte Person zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beseitigung auf Kosten der benützungsberechtigten Personen durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.
- (5) Das Aufstellen unpassender Gefäße, z.B. Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc., zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen ist nicht gestattet. Sie können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

B) Bei Nischen in Urnenwänden:

Für die Ausgestaltung der Urnengräber in den Urnenwänden gilt folgendes:

- (1) Die Gemeinde stellt dem Grabbesitzer die zur Verwendung kommenden Abdeckplatten für die Urnengräber zur Verfügung. Für die Inschrift hat der Besitzer selbst zu sorgen.
- (2) Die Vorbauten unterhalb der Abdeckplatten sind für Kerzen und Blumenschmuck vorgesehen. Es ist untersagt durch den Schmuck benachbarte Grabdenkmäler zu beeinträchtigen. Außerdem sind Verunreinigungen der benachbarten Grabstellen durch Kerzen oder dgl. Durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- (3) Nicht erlaubte Objekte/Pflanzen können von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen ohne vorherige Verständigung des Benützungsberechtigten entfernt werden.

C) Bei Wiesen-Urnengräber:

Für die Ausgestaltung der Urnengräber in der Urnenwiese gilt folgendes:

- (1) Der einheitliche Wiesenstreifen wird von der Gemeinde gestaltet und gepflegt. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu

- entfernen, zu setzen, zu kürzen usw. Es sind ebenfalls keine Veränderungen oder Ergänzungen bei der Trockenmauer gestattet.
- (2) In Wiesengräber sind nur verrottbare/biologisch abbaubare Urnen gestattet. Von der Gemeinde wird ein Grabmahl für die Dauer der Benützungsbewilligung zur Verfügung gestellt und montiert. Die Gemeinde stellt ebenfalls eine einheitliche Grabplatte mit Beschriftung: Name, Geburts- und Todestag für das Urnengrab für die Dauer der Benützungsbewilligung bereit.
 - (3) Schnittblumen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle am Andachtsplatz gestattet – Kunststoffblumen sind generell nicht gestattet.
 - (4) Es dürfen keine Grablichter auf und vor der Wiese, auf dem Grabmahl oder auf der Mauer aufgestellt werden, diese werden von der Gemeinde entfernt (Pflege, Brandgefahr). Kerzen sind nur an der dafür vorgesehenen Stelle in der Lichtstele am Andachtsplatz gestattet.
 - (5) Gestecke und Kränze sind ausschließlich bei Trauerfeiern an der dafür vorgesehenen Stelle auf einem Gestell gestattet und sind 2 Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen.
 - (6) Generell ist die Pflanzung von eigenen Pflanzen am und vor dem Wiesenstreifen sowie Mauer untersagt. Das Aufstellen von mitgebrachten Gegenständen wie Steinen, Figuren, Vasen, Behälter oder Blumentöpfe ist nicht gestattet.

D) Bei Wald-Urnengräber:

- (1) Die Ausgestaltung und der Erhalt der Grabstelle erfolgt nach Art einer Naturbestattungsanlage. Waldwege ermöglichen den Zugang zur Grabstelle.
- (2) Auf dem Waldfriedhof bzw. bei Waldgräber sind nur verrottbare/ biologisch abbaubare Urnen gestattet. Die Waldgrabstellen sind jeweils einem Baum oder Fels zugeordnet. Sämtliche Bestattungsbäume und Felsen sind mit Zifferntafeln gekennzeichnet. Um einen Bestattungsbaum sind maximal 8 Wald-Grabstellen gestattet. Die Grabstelle selber wird nicht gekennzeichnet.
- (3) Die Pflege der Grabstelle im Waldfriedhof wird von der Natur übernommen (Waldboden), zuständig ist ausschließlich die Gemeinde. Die Oberfläche entspricht einem Waldboden, jegliche Gegenstände wie z.b.

Grabkennzeichnungen, Grabeinfassungen, Grabschmuck, Blumentöpfe, Grablichter, Schnittblumen, Laternen oder eigenständige Pflanzungen sind nicht gestattet. Es ist nicht gestattet Veränderungen vorzunehmen z.B. Pflanzen zu entfernen, zu setzen oder zu kürzen usw.

- (4) Persönlicher Blumenschmuck und Erinnerungsgegenstände in geringem Umfang sind nur am Tag der Beisetzung bei der Grabstelle gestattet.

Andachtsplatz:

- (5) Eine Gedenkplatte mit Namen und Geburtsjahr und Todesjahr des Beigesetzten mit Hinweis auf den zugeordneten Bestattungsbaum wird auf die Dauer der Benützungsbewilligung von der Gemeinde in Auftrag gegeben und am Andachtsplatz montiert.
- (6) Gestecke und Kränze sind bei einer Trauerfeier ausschließlich beim Andachtsplatz gestattet und nach 2 Wochen zu entfernen.
- (7) Schnittblumen sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in den einheitlichen Behältern bei den Teichen gestattet. Eigene Vasen sind nicht gestattet.
- (8) Topfpflanzen und Kunststoffblumen oder Gestecke sind generell nicht gestattet.
- (9) Kerzen und Lichter sind am Andachtsplatz nur in der dafür vorgesehenen Stelle in der Laterne/Lichtstele gestattet.

E) Gemeindegrab:

Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei den Waldgräbern:

Im Gemeindegrab sind nur verrottbare/ biologisch abbaubare Urnen gestattet. Aschenreste werden in verrottbare Urnen gefüllt und beigesetzt. Die Grabpflege und Gestaltung wird von Gemeinde übernommen. Das Gemeindegrab ist nicht gekennzeichnet. Grabkennzeichnungen, Grabeinfassungen, Grabschmuck, Grabkerzen, Laternen oder sonstige Gegenstände oder eigenständige Pflanzungen sind nicht gestattet. Die Namen der Beigesetzten werden nur im Gräberverzeichnis auf der Gemeinde angeführt.

§ 8 Gestaltung von Grabdenkmälern (Grabsteinen) bei Reihen-, Ehren-, Gruft- und Kindergräbern

Die Errichtung und Abänderung von Grabdenkmälern und sonstigen baulichen Anlagen unterliegen den Bestimmungen der Friedhofsordnung. Im Interesse einer den Anforderungen der Pietät und Ästhetik entsprechenden Gestaltung des Friedhofes können von der Friedhofsordnung abweichende Maßnahmen vom Friedhofsausschuss abgelehnt werden.

Grundsätzlich wird angeordnet:

- a) Die Grabdenkmäler dürfen eine Höhe von 120 cm nicht übersteigen.
- b) Die Breite der Grabsteine darf maximal 2 Drittel der Grabstelle betragen, der Sockel darf nicht breiter als das Grab sein.
- c) Bei Grabdenkmälern, die entlang von Einfriedungsmauern des Friedhofes angeordnet werden sollen, darf die Grabdenkmaloberkante die Mauerkrone nicht überragen.
- d) Nicht zugelassen für Grabdenkmäler sind Glas und Porzellan bzw. Inschriften die dem Ort nicht entsprechen.
- e) Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Die Ausführung hat nach den geltenden ÖNORMEN bzw. den gültigen Vorschriften zu erfolgen.
- f) Der Name des Herstellers eines Grabdenkmales darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- g) Die Grabinhaber sind für alle Schäden haftbar, die durch ihr Verschulden, etwa durch Umfallen der Grabdenkmäler oder Abstürzen von Teilen derselben, verursacht wird.
- h) Volle Grabplatten sind nicht gestattet, die Platte darf nicht mehr als 70 % der Grabstelle überdecken. Die Oberfläche ist so zu gestalten, dass das Regenwasser (Schnee) auf der Grabstelle versickern kann. Für eine Versickerung des Regenwassers von Wegfläche und Grabstelle muss ebenfalls auf der Grabstelle gesorgt werden.

§ 9 Verwahrlosung und Baufähigkeit von Reihen-, Ehren-, Gruft und Kindergräbern

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die benützungsberechtigte Person mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufähigkeit oder Verwahrlosung ordnet die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der benützungsberechtigten Person an.
- (3) Ist die benützungsberechtigte Person unbekanntes Aufenthalts und kann sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt die benützungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres als entzogen und die anfallenden Kosten für die Umgestaltung werden der benützungsberechtigten Person vorgeschrieben.

§ 10a Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf Friedhöfen ist von der benützungsberechtigten Person der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod der benützungsberechtigten Person ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Die Bestattung von Leichen in einer Grabstelle und Beisetzung von Urnen ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten und Urnenresten nach der Ruhezeit möglich ist.
- (3) Die nahen Angehörigen des Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährte oder Lebensgefährtin,
 3. Kinder,
 4. Eltern,

5. die übrigen Nachkommen,
6. die Großeltern,
7. die Geschwister.

§ 10b Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche und einer Urne bedarf einer Bewilligung durch die Gemeinde. Keiner Bewilligung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen, sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist, wenn keine Verlängerung erfolgt. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche bzw. in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche bzw. Urne im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung, ausgenommen die Enterdigung einer Urne oder Aschenkapsel, ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können von der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung der benutzungsberechtigten Person gestellt werden. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche oder Urnen anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg, oder Urne dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 10c Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche, Urne oder Aschenkapsel ist mindestens 24 Stunden vorher, durch das Bestattungsunternehmen der

Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.

- (2) Leichen oder Urnen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen und Urnen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut und im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche oder Urne aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 11 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist das ganze Jahr über – bis auf weiteres – ganztägig geöffnet.
- (2) Besucher haben sich ruhig und der Würde und der Pietät des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen, das sind der Bürgermeister, Mitglieder des Friedhofausschusses und Gemeindebedienstete, ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde Personen können vom Friedhof verwiesen werden.

Es ist nicht gestattet

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung. Keiner Ausnahmebewilligung bedarf der Einsatz gewerblicher Transportmittel und Arbeitsmaschinen im Rahmen gewerblicher Arbeiten deren Durchführung im Sinne des Abs. 3 bei der Friedhofsverwaltung angezeigt wurde
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten

- e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde)
- f) Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol
- g) die Benützung nicht betreuter Wege und Pfade bei Glatteis oder Schneeglätte.
- f) dass Verlassen der Pfade im Waldfriedhof sowie der „wilde“ Zugang
- g) Pflanzen zu beschädigen oder Blumen zu pflücken
- h) Abfall liegen zu lassen. Abfall ist zu trennen und in die entsprechenden Abfalltonnen zu entsorgen. Es ist nicht gestattet Elektroschrott wie elektrische Grablichter am Friedhof zu entsorgen sondern diese sind mitzunehmen.

Abseits der Wege wird keine Haftung übernommen.

- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen am Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung/Gemeinde durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz, LGBl. 9480 vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft. Die Friedhofsverwaltung kann bei Übertretung dieser Friedhofsordnung, insbesondere § 11, nach einer Ermahnung eine Geldstrafe bis zu einer Höhe von € 500,- vorschreiben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 29. Mai 2020 in Kraft.